

Stand 08.08.2024

# 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

## ABWÄGUNG

ZU DEN STELLUNGNAHMEN  
AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

STADT FINSTERWALDE  
SCHLOBSTRASSE 7/8  
03238 FINSTERWALDE

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
1.	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin/Brandenburg</b> Referat GL 5 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	01.08.2023	<p>Zu dem o. g. VBP und der Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsve  <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4  <input type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.</p> <p><b>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen  <input type="checkbox"/> Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung  <input type="checkbox"/> Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen m</p> <p>Erläuterungen            Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage zum VBP vom 04.01.2023.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt auch als Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die 13. FNP- Änderung im Parallelverfahren.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> <li>Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)</li> </ul> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene um- weltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung enthält bereits Angaben bezüglich der Aussagen zum angrenzenden Freiraumverbund entsprechend der Zielfrage. Gemäß Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der Zielfrage ist, unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe, eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes jedoch nicht zu erwarten. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Vorrang- (bzw. Vorbehaltsgebiete) des sachlichen Teilregionalplanes II (Ziel 4,4.17). Die Planung befindet sich somit nicht im Widerspruch zum Ziel 4.4.16 Teilregionalplan II (Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe).            Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:  <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li> </ul>					
2.	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	17.07.2023	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ anstatt einer Fläche für die Landwirtschaft entsprechend der Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünwalde (Lauchhammer)". Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die vorliegende Änderung keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbeiräte Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr,	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der genannten Verkehrsbeiräte, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
3.	<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b> Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	07.08.2023	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde (Stand: Mai 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 13, Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde (Stand: Mai 2023).  Begründung: Das Planungsvorhaben befindet sich südlich der Stadt Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster des Bundeslandes Brandenburg.  Der Sonderlandeplatz Finsterwalde Schacksdorf liegt ca. 9,5 km nördlich vom Planungsvorhaben. Weitere Landeplätze sind mehr als 10 km entfernt. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hinweisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-,	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Das Plangebiet befindet sich ebenfalls außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Eine Beeinträchtigung luftverkehrsrechtlicher Belange durch die geplante Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ist nicht zu erwarten. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt. Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde (Stand: Mai 2023).</p> <p>Hinweise:  1. Bei Änderungen der geplanten Inhalte/Gebiete zum o. g. Planungsvorhabens, wird um erneute Beteiligung der Luftfahrtbehörde gebeten.  2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.  3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</p> <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsberichtes wird gebeten.</p>					
4.	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen</b> Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	24.08.2023	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Vorentwurf Mai.2023) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Finsterwalde ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg folgende Stellungnahme:  Der Änderungsbereich der 13. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.  Gegen die 13. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			Sicht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände.					
5.	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
6.	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen	13.07.2023	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.</p> <p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten:</p> <p>Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
7.	<b>Handwerkskammer Cottbus</b> Altmarkt 17 03046 Cottbus	13.07.2023	Seitens der Handwerkskammer Cottbus bestehen, nach jetzigem Stand, keine Einwände gegen die o.g. Planverfahren. Wir bitten Sie dennoch, uns weiterhin über Neuerungen der Planverfahren zu informieren.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Für den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
8.	<b>Industrie- und Handelskammer Cottbus</b> Goethestraße 1 03046 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
9.	<b>Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.</b> Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	20.07.2023	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Finsterwalde mit Stand Mai 2023. Ziel der Änderung des FNP ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit ca. 50,5 ha zu schaffen und zu ermöglichen. Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die gleiche Priorität zukommen. Da dem FNP die Aufgabe zur Programmierung und Koordinierung gemeindlicher Ordnung zukommt, kommt dem FNP gleichwohl auch die maßgebende Leitfunktion in der gemeindlichen Entwicklung zu. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich aus dem aktuell vorliegenden Entwurf Fragen/ Hinweise, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ zu beantworten/ zu berücksichtigen wären. Im rechtskräftigen FNP der Stadt Finsterwalde wird der Änderungsbereich gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und als solche auch genutzt. Im Zusammenhang mit dem parallellaufenden Vorhaben bezogenen Bebauungsplan, an dem der HBB gleichfalls frühzeitig beteiligt wurde, wird von einer Nutzungsdauer von ca. 40 Jahren ausgegangen. Wir fragen, warum eine ausschließliche Festsetzung des Änderungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung einer technisch bedingten Solarmodulanlage mit Blick auf die	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die im Aufstellungsverfahren der 13. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ der Stadt Finsterwalde gewählte Flächenkulisse zeichnet sich dabei durch ihre vorangegangene Nutzung als Tagebau aus. Eine landwirtschaftliche Nachnutzung schließt dabei die fortwirkende Prägung im Sinne der Konversion nicht aus. Vorliegend handelt es sich um technogene gestaltete Böden, die auf Grund der vorangegangenen Nutzung als Rohstoffabbaufäche als Kippen-Rohböden und Kippen-Ranker auf Rekultivierungsflächen aus stark vermischten pleistozänen, z.T. tertiären Lockersedimenten mit phytotoxischen Eigenschaften anzusprechen sind. Die Nutzung von Konversionsstandorten ist gemäß geltender Gesetzgebungen und raumordnerischer Vorgaben für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Es ist davon auszugehen, dass die in den Planungsraum einbezogenen Flächen mit überwiegend weniger als 30 Bodenpunkten aufweisen und sich damit keine gehobene Bedeutung für die Landwirtschaft ableiten lässt. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgte eine schutzgutbezogene Betrachtung der möglichen Auswirkungen der Errichtung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten. Die Untersuchungen führen zu dem Fazit, dass der einbezogene Änderungsbereich gut für die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>beabsichtigte Nutzungsdauer ohne Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowohl in der Solarindustrie als auch in der Landwirtschaft neue Möglichkeiten einer multifunktionalen Mehrfachnutzung nicht berücksichtigt.</p> <p>Wir möchten folgende Hinweise geben, da:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen für die regionale landwirtschaftlichen Nutzung nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen“</li> <li>2. Sondergebiete zur Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie als „Solarfelder“ im FNP neu umgewidmete/ festgesetzte Flächen für einen langen Zeitraum (40 Jahre) nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar machen</li> <li>3. bisher keine anderweitigen innovativen Nutzungsvorschläge durch den Investor und den gegenwärtigen Flächeneigentümer vorgetragen wurden, die eine effizientere Nutzung der Flächenressource „Boden“ ermöglichen und miteinander verbindet, um die lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken.</li> </ol> <p>Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage der Verbraucher nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen. Eine Umstellung auf „Mähwiese“ mit regionaltypischem Saatgut, um in Folge des Ablaufes der 40 Jahre einer „Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie“ dann ggf. wieder als Fläche für Landwirtschaft erneut die Folgenutzung im Flächennutzungsplan (FNP) festzusetzen zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen insbesondere in der Landwirtschaft nicht ernsthaft berücksichtigt wurden. Offen bleibt (nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt der Stadt) die Angabe, wie lange die Landwirtschaftsfläche per Festsetzung im rechtsgültigen FNP bereits als solche genutzt wurde, bevor sie stillgelegt“ und nach 40 Jahren</p>	<p>Die Errichtung von AGRI-PV-Anlagen ist auf dafür geeigneten Flächen grundsätzlich zu befürworten. Im Vergleich zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) sind die Investitionskosten für AGRI-PV-Anlagen tendenziell höher. Darüber hinaus ist eine Bewirtschaftung mit regulären Landmaschinen dieser nicht immer uneingeschränkt möglich. Die Stromerlöse sind hierbei jedoch auf der gleichen Fläche aufgrund der höheren Reihenabstände und geringerer installierter Leistung niedriger als im Fall herkömmlicher Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Wirtschaftlichkeit einer AGRI-PV-Anlage ist dabei nach derzeitigem Kenntnisstand abhängig von dem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen der einbezogenen Flächen. Auf den vorliegenden Flächen ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage derzeit nicht vorgesehen. Vorliegend wurde unter Einbeziehung der „gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (Stand August 2023) eine einzelfallbezogene Bewertung vorgenommen, in der Standort- und Zulassungsfragen im Vordergrund stehen. Dabei ist festzustellen, dass der einbezogene Planungsraum den Vorgaben dieser durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) gemeinsam herausgegebenen Arbeitshilfe entspricht. Im Sinne des Gesetzgebers und der in § 2 EEG formulierten Wichtung der Belange der Erzeugung erneuerbarer Energien werden vorliegend die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt, ohne diese vollständig zu ignorieren. Eine Anpassung des Planungsziels erfolgt in Anbetracht der zuvor genannten Gründe nicht.</p>				



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>wieder für Landwirtschaft aktiviert werden soll. Wir befürworten eine Änderung des FNP dann, wenn mit Blick auf die Ressourcen der Gesamtprozess einschl. neuester technologischer Aspekte in Zshg. der Umsetzung des B-Plans berücksichtigt wird und verweisen hiermit rein vorsorglich auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2023 zum VBP. Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Stadt Finsterwalde tragen die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich und im Besonderen die gleich hohe Verantwortung. Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, zeigen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auch im Bundesländervergleich Berücksichtigung finden.</p> <p>Link:  <a href="https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de">https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de</a></p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>					
10.	<b>Landesamt für Umwelt</b> Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14478 Potsdam	26.07.2023	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ ein Umweltbericht erstellt, der die Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit untersucht. Hierbei sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>Sachstand Planung: Die Änderung der Bauflächendarstellungen der Stadt Finsterwalde erfolgt im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am südlichen Rand des Stadtgebietes. Hierfür soll eine insgesamt ca. 50,5 ha große Fläche nördlich der Ortsteillage Grünwalde der Stadt Lauchhammer überwiegend als sonstiges Sondergebiet in zwei Teilflächen mit Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen werden. Zwischen den beiden Teilflächen ist der Erhalt von ca. 1,5 ha Wald geplant. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Konversionsfläche, die ehemals Teil des Tagebau-Bereiches „Grünwalde“ war. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen und ist von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung besteht ca. 250 m entfernt südlich mit dem Siedlungsrand der Ortslage Grünwalde. Nach dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist der Änderungsbereich entsprechend dem Nutzungsbestand als Fläche für Landwirtschaft und Wald dargestellt.</p> <p>Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“.</p> <p>Stellungnahme: Die übergebenen Planunterlagen (Vorentwurf Stand Mai 2023) wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Solarenergiegewinnung) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Bauflächenänderung erkennbar. Für die weitere Planung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse zur nächstgelegenen Wohnnutzung sind im vorliegenden Planungsfall mögliche Blendwirkungen infolge von Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist auf Grund der Entfernung zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung nicht zu erwarten, jedoch sollte hierzu in die Planunterlagen eine entsprechende Aussage/Bewertung eingearbeitet werden. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.					
11.	<b>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</b> Horstweg 57 14478 Potsdam		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>					
12.	<b>Landkreis Elbe-Elster</b> <b>Stabsstelle für Kreisentwicklung</b>	07.08.2023	Mit E-Mail vom 6. Juli 2023 übersandten Sie den LINK zum Download der Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben	<b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</b>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
	Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg		<p>und bitten den Landkreis Elbe-Elster Stellungnahme 9. August 2023.</p> <p>Sie erläutern in der Begründung: Die Trianel Energieprojekte GmbH &amp; Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger) hat bei der Stadt Finsterwalde die Aufstellung von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, eine Freiflächen- Photovoltaikanlage auf ehemaligen Abbauflächen zu errichten. Für den Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Die Stadt Finsterwalde verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Aus diesem Grund lässt sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen. Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>2. untere Bauaufsichtsbehörde</li> <li>3. Gesundheitsamt</li> <li>4. Straßenverkehrsamt</li> <li>5. untere Naturschutzbehörde</li> <li>6. untere Wasserbehörde</li> <li>7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</li> </ol>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung				
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen	
			<p>8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft            9. Kataster- und Vermessungsamt            10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt            11. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung            12. Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)            13. Bereich Radwege im Amt für Strukturentwicklung und Kultur            14. Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) in der Stabsstelle Controlling, Haushaltssteuerung im Dezernat I – Finanzen, Personal und Service</p> <p>Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:</p> <p><b>1. Denkmalschutz</b>            Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum            Abteilung Praktische Denkmalpflege            Wünsdorfer Platz 4/5            15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum            Abteilung Bodendenkmalpflege            Außenstelle Cottbus            Juri-Gagarin-Str. 17            03046 Cottbus.</p> <p><b>2. Bauaufsicht</b>            Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünewalde</p>						
				<p><b>Zu 1. Denkmalschutz</b>            Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die beiden Abteilungen des brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p> <p><b>Zu 2. Bauaufsicht</b>            Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>(Lauchhammer)“ in Finsterwalde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgetragen, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird pauschal auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen, die in den vorgelegten Planunterlagen bereits grundsätzlich Beachtung findet. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Siedlungsentwicklung) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf wird eine befristete Nutzung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage festgesetzt, die auch in den Darstellungen des Flächennutzungsplans inhaltlich zu würdigen ist – insbesondere da eine</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung der Belange der Umwelt werden im Rahmen eines Umweltberichts gutachterlich bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB erfolgt dies auf Ebene des Bebauungsplans und wird auf die Änderung des Flächennutzungsplans übertragen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Darstellung des Bestands, der Planung und der Folgenutzung des Änderungsbereichs.</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>Folgenutzung verbindlich festgesetzt wird (Landwirtschaft), die sich auch in den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspiegeln muss.</p> <p>2. Es empfiehlt sich, in der Planzeichenerklärung zwischen „Planung“ und „Bestand“ zu unterscheiden und sämtliche Darstellungen, die in der der Planzeichnung abgebildet sind, im Sinne der Nachvollziehbarkeit zu erläutern.</p> <p>3. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Auf Grund der standörtlichen Lage des Plangebietes an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Lauchhammer (OT Grünewalde) sind insbesondere die Beteiligung der Nachbargemeinde bzw. die Belange der Nachbargemeinde (§ 2 Abs. 2 BauGB) zu würdigen.</p> <p>4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.</p> <p><b>3. Gesundheit</b> Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.</p>	<p>2. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichenerklärung wird um die Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans ergänzt.</p> <p>3. Der Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB. Die Nachbargemeinden wurden beteiligt.</p> <p>4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird entsprechend nach dem Feststellungsbeschluss zur Genehmigung eingereicht und eine zusammenfassende Erklärung erstellt.</p> <p><b>Zu 3. Gesundheit</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>Gegen die 3. Änderung bzw. Ergänzung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.</p> <p><b>4. Straßenverkehr</b> Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes ergeben sich keine Einwände gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>5. Naturschutz</b> Dem Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird, unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise, aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt:</p> <p>Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Demzufolge sind die wirksamen übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes im Umweltbericht zum Vorentwurf zu betrachten. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen wurden in der „Begründung Vorentwurf, Mai 2023“ (MIKAVI Planung, 2023) nur teilweise berücksichtigt. Als übergeordnete Fachplanungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Elbe-Elster (LRP, Stand 1997) bzw. die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster (Stand 2010) als Fortschreibung des LRP bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese sind unter folgendem Link online abrufbar: <a href="https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Was-erle-dige-ich-wo/index.php?La=1&amp;object=tx,2112.474.1&amp;kat=&amp;kuo=2&amp;sub=0">https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Was-erle-dige-ich-wo/index.php?La=1&amp;object=tx,2112.474.1&amp;kat=&amp;kuo=2&amp;sub=0</a> =&gt; untere Naturschutzbehörde =&gt; Landschaftsplanung. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem „unzerschnittenen Raum &gt; 50 km2 mit hoher Bedeutung für</p>	<p><b>Zu 4. Straßenverkehr</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 5. Naturschutz</b> Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p><b>Landschaftsplan</b> Als übergeordnete Fachplanungen sind der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Elbe-Elster (LRP, Stand 1997) bzw. die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster (Stand 2010) als Fortschreibung des LRP bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Landschaftsplanung sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kapitel 2 in den §§ 8 bis 12 BNatSchG formuliert. Auf der Landesebene ist § 5 BbgNatSchG maßgebend. § 8 BNatSchG erklärt das Instrument Landschaftsplanung zum abweichungsfesten allgemeinen Grundsatz des Naturschutzes. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung der Landschaftsplanung als das planerische und damit vorsorgende Instrument des Naturschutzes. § 9 beschreibt die allgemeinen Aufgaben der Landschaftsplanung und regelt ihre Inhalte. § 10 regelt, dass regionale Landschaftsrahmenpläne flächendeckend für alle Teile des Landes aufzustellen sind. Dagegen regelt § 11 abweichend vom Grundsatz der flächendeckenden Landschaftsplanung auf kommunaler Ebene den derzeit geltenden Maßstab der Erforderlichkeit. Demnach sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aufgrund von wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wurde der Katalog der Inhalte der Landschaftsplanung auch mit Blick auf die Unterstützung der Umsetzung von europarechtlichen Anforderungen durch den Bundesgesetzgeber ständig erweitert.</p>				



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>den Biotopverbund“ mit dem Ziel des „Erhalt[s] der Unzerschnittenheit“ sowie innerhalb „Störungsarmer Räume“, welche im Landschaftsprogramm Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen sind. Die Errichtung einer PV-Anlage dieser Größe, in Verbindung mit bereits bestehenden PV-Anlagen, würde demnach zu einer Zerschneidung des bergbaulich geprägten Raumes und zur erheblichen Beeinträchtigung des Freiraumverbundes führen, auch im Hinblick auf die umgebenden national und international ausgewiesenen Schutzgebiete, welche wertvolle Bestandsflächen des Biotopverbundes darstellen.</p> <p>Im Rahmen des B-Planverfahrens ist daher die naturnahe Ausgestaltung der Anlage, einschließlich der Integration von Wildtierkorridoren, darzustellen, um anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund auf ein verträgliches Mindestmaß zu reduzieren.</p>	<p>Aufbauend auf die dazu bestehenden europarechtlichen Grundlagen wurden mit dem UVPG vom 25.6.2005 (BGBl I Seite 1746) die wesentlichen Funktionen der Umweltprüfung in die bundesdeutsche Gesetzgebung eingebracht. Die Umweltprüfung ist seither zwingendes Recht in der Bauleitplanung, soweit nicht die Pläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB oder im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.</p> <p>Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Abwägungsgebot und die Umweltprüfung nach den §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 und 2 Abs. 4 S. 3 des Baugesetzbuches. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber Einzelheiten zur Umweltprüfung geregelt.</p> <p>Im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist die Umweltprüfung auf Umweltbelange und Belange von bodenrechtlicher Relevanz zu beschränken. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Erforderlichkeit der Bauleitplanung allein nach § 1 Abs. 3 BauGB zu prüfen ist. Die planende Gemeinde hat alle voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf Umweltbelange im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen. So ist ein Umweltbericht auch notwendig, wenn keine Umweltauswirkungen prognostiziert werden.</p> <p>Im Umweltbericht erfolgt eine schutzgutbezogene fachliche Bewertung auf Basis der Vorschrift des § 2 Abs. 4 BauGB. Diese fachliche Bewertung ist durch die planende Gemeinde außerhalb des Umweltberichtes nach § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen. Nach § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.9; ist die Pflicht zur Umweltprüfung als zwingendes Recht anzuwenden. Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.</p> <p>Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p><b>6. Wasser</b> keine Einwände gegen die Planung.</p> <p><b>7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz</b> stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p><b>8. Landwirtschaft</b> Geplant ist das Errichten einer Freiflächenphotovoltaikanlage im ehemaligen Abbaugelände um Finsterwalde. Dazu ist es nötig, den Flächennutzungsplan der Stadt zu ändern. Dieser Änderung kann das Landwirtschaftsamt Elbe-Elster nicht zustimmen, denn bei der Planung handelt es sich um 49 Hektar rekultiviert Fläche, die inzwischen für die Landwirtschaft nutzbar ist und auch ein die Bewirtschaftung rechtfertigendes Ertragspotential aufweist. So wurden bspw. im Wirtschaftsjahr 2022 Mais und Wintertriticale und 2023 Winterroggen und Mais angebaut. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Landwirtschaft Fläche zur Energiegewinnung entzogen werden soll. Daher wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl</p>	<p>Arten ist nicht ableitbar. Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.</p> <p><b>Zu 6. Wasser</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 8. Landwirtschaft</b> Die Entwurfsunterlagen werden um die Prüfung alternativer Standorte ergänzt. Diese wird unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzgeberischen Vorgaben zum notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien vorgenommen. Vorliegend handelt es sich um eine Konversionsfläche, welche gemäß geltender Rechtsgrundlagen der Raumordnung und auch der angeführten Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz bevorzugt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen. Zudem ist der Planungsraum vollständig umgeben von Waldflächen, wodurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auf ein Minimum reduziert werden kann. Die mit der frühzeitigen Abwägung und der Entwurfsarbeitung erfolgten Anpassungen der Planung berücksichtigen zudem die Vorgaben zur <i>Ökologische Anlagengestaltung</i> der gemeinsam vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>verwiesen, wonach Freiflächenanlagenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.</li> <li>• Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).</li> <li>• Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.</li> <li>• Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugelände soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.</li> <li>• Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine</li> </ul>	<p>(MWAE) herausgegebenen „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)“.</p> <p>Die Nutzung von aktiven Tagebauflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nicht möglich.</p> <p>Durch die geplante Aufständerung der Module mittels Rammpfosten ist keine dauerhafte Versiegelung des Bodens erforderlich.</p> <p>Die gemäß § 2 EEG 2023 definierte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien macht dabei deutlich, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demzufolge ist sie als vorrangiger Belang in der Schutzgutabwägung zu betrachten.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgte eine schutzgutbezogene Betrachtung der möglichen Auswirkungen der Errichtung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Untersuchungen führen zu dem Fazit, dass der einbezogene Geltungsbereich gut für die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.</p> <p>Die Nutzung von aktiven Tagebauflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nicht möglich.</p>				
<b>Zu 9. Kataster- und Vermessung</b>								

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.</p> <p>Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft lehnt die Änderung des Flächennutzungsplans zu Lasten der Landwirtschaft und zu Gunsten der Energiegewinnung ab.</p> <p>Es wird auf die umherliegenden Tagebaurestflächen verwiesen, die ohne Konfliktpotential aufzuweisen, zur Energienutzung herangezogen werden können.</p> <p><b>9. Kataster- und Vermessung</b> Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.</p> <p><b>10. Brandschutz</b> Wie im parallellaufenden B-Planverfahren bereits erwähnt, berücksichtigt die Begründung des o.g. Bebauungsplanes die wichtigsten Belange der Brandschutzdienststelle. Diese würden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit nachfolgenden Auflagen ergänzt werden: 1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14 2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Termin: vor Erteilung Baugenehmigung Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 5 3. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten. Termin: kein Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 10. Brandschutz</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Inhalte zum Brandschutz werden auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans betrachtet. Für den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 11. Kreisentwicklung</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Verdacht auf Kampfmittel wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.</p> <p><b>11. Kreisentwicklung</b> Das <b>Sachgebiet Kreisentwicklung</b> macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet nahe einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Wünsdorf zu konsultieren. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>					
13.	<b>Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH</b> PF 15 60 54 03060 Cottbus	21.07.2023	Ihre Anfrage kann nur der zuständige Netzbetreiber beantworten. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, haben wir Ihnen gerne diesen herausgesucht: Für Sie ist das Stadtwerke Finsterwalde GmbH. Bitte verstehen Sie, dass wir Ihnen nicht weiterhelfen können.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
14.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> PF 10 04 33 03004 Cottbus	11.07.2023	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Trotzdem ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbauunternehmen,</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter < <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> > beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.					
15.	<b>Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster</b> Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	11.07.2023	Die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen obliegt gemäß § 20 KrWG i.V.m. § 3 BbgAbfBodG dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers für das Plangebiet erfüllt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster, Hüttenstraße 1c, 01979 Lauchhammer. Da für Photovoltaikfreiflächenanlagen keine öffentliche Ver- und Entsorgung benötigt wird, haben wir keine Einwände oder Hinweise zur 13. Änderung des Flächennutzungsplan.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
16.	<b>Stadtwerke Finsterwalde GmbH</b> Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	20.07.2023	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:  1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Gültigkeit dieses Schreibens erlischt, wenn gerechnet vom Ausstellungsdatum, nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Realisierung des geplanten Vorhabens begonnen wurde. 3. Im geplanten Baubereich befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Für den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
17.	<b>Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</b>	12.07.2023	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
	An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin		und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.					
18.	<b>50hertz Transmission GmbH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	10.07.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
19.	<b>Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz</b> Finsterwalder Straße 32 a 03249 Sonnewalde	15.08.2023	Der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
20.	<b>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg</b> Kampfmittelbeseitigungsdienst 1.3, Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
21.	<b>Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten)</b> Juri-Gagarin-Straße 15/16 03046 Cottbus	18.07.2023	Nach Sichtung der Pläne kann ich Ihnen mitteilen, dass polizeirechtliche Belange nicht betroffen sind.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
22.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Postfach 2963 53019 Bonn	04.08.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Aus umweltbezogener Sicht habe ich zu o.g. Vorhaben keine Anmerkungen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
23.	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	21.07.2023	Keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Für den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
24.	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	07.08.2023	Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Interessen des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Erschließungswege und der angrenzenden landeseigenen Waldflächen. Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft. Im Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind 1,5 ha Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von Ihrem Vorhaben betroffen	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Inhalte der Stellungnahme werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes betrachtet. Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			(siehe Planzeichnung). Hierzu gehört auch der Waldweg innerhalb des Waldgebietes. Forstliche Belange werden somit berührt. Die im Plangebiet enthaltene Waldfläche soll mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin als Wald festgesetzt werden. Gleiches gilt für den Waldweg Der Ausweisung wird zugestimmt. Folgende Hinweise möchte ich geben: Gemäß § 18 Abs.1 LWaldG darf Wald nicht gesperrt werden (Einzäunen). Der durch die Waldfläche und an der südlichen Kante verlaufende Weg ist als Wald- brandschutzweg festgesetzt und in der Waldbrandkarte sowie in der Waldbrandeinsatzkarte enthalten und dient Rettungskräften und Löschfahrzeugen als Hauptzufahrt für das angrenzende Waldgebiet. Eine ständige Befahrbarkeit ist sicherzustellen. In der Begründung der Stadt Finsterwalde ist auf Seite 6 unter 3.1 weiterzulesen, das die Erschließung beider Baufelder über den kommunalen Weg östlich an Planteil 2 angrenzend erfolgen soll. Dies ist nicht richtig. Alle Zuwegungen von der L 63 aus bis zum Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes BB (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 142). Lediglich der Teilbereich des Waldweges zwischen beiden im Plangebiet befindlichen Feldern (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 139) befindet sich im Fremdeigentum. Somit müssen sämtliche perspektivisch durchzuführende Arbeiten (Vorbereitung, Bauausführung, Wartung) über landeseigene Waldwege erfolgen, wofür das Einverständnis des Eigentümers einzuholen ist. Für das Befahren des Waldes (nichtöffentliche Waldwege) mit Kraftfahrzeugen ist nach § 16 LWaldG eine Gestattung des Eigentümers erforderlich. Ein Wildkorridor als Zwangswechsel im Bereich des Planungsraumes wird ausdrücklich begrüßt.					
25.	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b> Inselstraße 26 03046 Cottbus	13.07.2023	Das bezeichnete Vorhaben befindet sich innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht. Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Entwurfsunterlagen werden bezüglich der noch vorhandenen Bergaufsicht sowie dem weiteren Vorgehen ergänzt. Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar. Er dient als				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
		22.08.2023	<p>Grundwasserabsenkung. Es befindet sich vollständig innerhalb von Altbergbauflächen mit teilweise untertägigen Grubenbauen und überschneidet teilweise geotechnische Sperrbereiche. Weder den Antragsunterlagen, noch dem LBGR, liegen die erforderliche Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Aus diesem Grund haben wir die LMBV um Stellungnahme gebeten. Nach Eingang der Antwort wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern.</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</li> </ol> <p>Keine.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</li> </ol> <p>Keine.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</li> </ol> <p>Sanierungsbergbau: Der Vorhabenbereich befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-</p>	<p>behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Stadt oder Gemeinde, entfaltet jedoch keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Der Flächennutzungsplan bildet den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauGB bestimmt ist.</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage). Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschluss betriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich noch nicht vor. Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Das Vorhaben befindet sich größtenteils auf ausgewiesenen Kippenbereichen. Diese befinden sich im Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieges der Tagebaue der LMBV. Kippengebiete stellen grundsätzlich einen Risikobaugrund dar. Diese Gebiete bedürfen einer besonderen Betrachtung. Bei konkreten Baumaßnahmen in diesen Bereichen empfehlen wir dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung bzw. Baugrunduntersuchung und Erstellung eines geotechnischen Baugrundgutachtens bzw. die Vorlagen eines bergschadentechnischen Stand sicherheitsnachweises durch einen Geotechniker. Der Geotechniker sollte in der Referenzliste des LBGR als Sachverständigen für Geotechnik gelistet sein. Die altbergbaulichen Verhältnisse sind in Verbindung mit dem bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg besonders zu berücksichtigen. In diesem Rahmen ist das Setzungs- und Sackungsverhalten und insbesondere die Möglichkeit einer Bodenverflüssigung im Kippengrund zu beachten und durch den Sachverständigen für Geotechnik auszuschließen. Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 31.07.2023 (Reg.-Nr.: EL- 386-2023) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Die Einhaltung der Festlegungen aus der v. g. Stellungnahme der LMBV</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>sind in allen Punkten zu beachten und vollständig umzusetzen.</p> <p>Montanhydrologie: Der Planungsbereich liegt vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Im Planbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht. Es ist aber weiterhin mit möglichen Beeinflussungen zu rechnen, die durch eine Überlagerung von wasserwirtschaftlichen, meteorologischen und anderen Einflussfaktoren in der Endphase des Grundwasserwiederanstiegs entstehen. Die flurnahen Grundwasserverhältnisse sind bei den Planungen zu beachten. Ggf. sind entsprechende Baugrundgutachten zu veranlassen. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die</p> <p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL Knappenstraße 1 01968 Senftenberg</p> <p>zu richten, bzw. der o. g. Stellungnahme zu entnehmen (Übersichtskarte, Anlage).</p> <p>Altbergbau: Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegt der Planungsbereich „13. Änderung FNP Stadt Finsterwalde“ vom Mai 2023 in Flächen die durch den endgültig stillgelegten Bergbau (Altbergbau mit Rechtsnachfolger) beansprucht wurden (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um die Tagebau Grünewalde und Koyne bei Grünewalde. Im Ostteil des Planungsgebietes liegen untertägige Grubenbaue des Tgb. Koyne b. Grünewalde. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches von Abschlussbetriebsplänen der LMBV, für die noch Bergaufsicht besteht. Die Empfehlungen</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>der LMBV (Stellungnahme vom 07.08.2023) sind zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen - unabhängig vom Verwahrungszustand - noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein können, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Ta gesoberfläche führen können. D. h., auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen verbleibt stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bergbehörde aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben kann. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieser Altbergbaugebiete kann der Antragssteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen der für den umgegangenen Bergbau der in Frage kommenden Altbergbauobjekte nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten. Erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhaben Sicherungs- oder Verwahrarbeiten bezüglich des untertägigen Altbergbaus oder auf Kippenflächen, sind die zugehörigen Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie ist die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen bzw. der Nachweis der Verwahrung dem LBGR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. (Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 9 Abs. 1 GeoidG für Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie § 13 Abs. 1 OBG für Dokumentationen von Sicherungsmaßnahmen Dritter)</p> <p>Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten Schadensereignisse (z. B. Tagesbrüche,</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR der Handlungsstörer ermittelt wird und ggf. dieser auf seine Kosten zur Durchführung der Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen damit verbundenen Maßnahmen (z. B. Vermessung) einschließlich Dokumentation gegenüber dem LBGR herangezogen werden kann.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologie- datengesetz-GeolDG)).</p>					
26.	<p><b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</b> Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam</p>	04.08.2023	<p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die auf etwa 50 ha geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ auf Intensiväckern entstehen. Direkt südliche an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutz- und FFH-Schutzgebiet „Grünhaus“. Östlich der Plan- und Ausgleichfläche liegt das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und westlich das Vogelschutzgebiet „Niederlausitzer Heidelandschaft“ im Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer-Altmoränenlandschaft“. Das Plangebiet ist von Wald umschlossen und wird von einem Gehölzstreifen durchtrennt. Die angrenzenden Schutzgebiete schützen die Wobergseen und ihre wertvollen Uferbereiche. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen folgende Punkte integriert werden:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verträglichkeit mit dem angrenzenden Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (DE 448-302 „Grünhaus“) wird auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geprüft. Die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Schutzgebietes untersucht und dargestellt. Innerhalb des Umweltberichtes werden zudem mögliche Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung untersucht.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wird ein Umweltbericht erstellt, um alle potentiellen Auswirkungen auf</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthaltungen
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Potentielle Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sind zu untersuchen.</li> <li>- Brut- und Rastvogeluntersuchung mit Augenmerk auf besonders und streng geschützte Arten, aber auch auf geschützte Arten der angrenzenden und umliegenden Schutzgebiete. Dazu gehören: Wiedehopf, Brachpieper, Wespenbusard, Braunkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Ziegenmelker, ferner Auerhuhn und Schwarzspecht sowie ggf. Eulenarten. Als Zugvögel sind Kraniche, Bläss- und Saatgänse zu erwarten.</li> <li>- Es sind Gutachten zu ggf. vorkommenden Fledermausarten, Reptilien wie bspw. Zaun- und Waldeidechse und Amphibien (in Gewässernähe) sowie Schmetterlingen zu erstellen. Die im FFH- und Naturschutzgebiet geschützten und geförderten Schmetterlingsarten sind bei der Umnutzung der Fläche zu berücksichtigen.</li> <li>- In der Umweltprüfung soll ein, an vorkommende und zukünftig zu fördernde Arten angepasstes Pflegekonzept der Fläche vorgeschlagen werden. Eine insektenfreundliche Mahd ist einer Beweidung vorzuziehen.</li> <li>- Der Kompensationsumfang muss den Ergebnissen des Umweltberichtes angepasst werden.</li> <li>-</li> <li>- Auswirkungen auf geschützte Arten durch den Verlust des Ackers als Nahrungsfläche müssen berücksichtigt werden.</li> <li>- Die Sichtbeziehung zwischen dem Solarpark und den umliegenden Orten ist abzuschätzen und ggf. Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes zu ergreifen.</li> <li>- Beeinträchtigung des Freiraumverbundes können mit Wildwanderkorridoren minimiert werden. Der derzeitigen Planung ist nur ein Korridor entlang der Straße zu entnehmen, welcher als ungünstig bewertet wird. Um die Erreichbarkeit der Seeufer der Wobergseen für Wild und andere Großsäuger zu gewährleisten, muss mittig</li> </ul>	<p>die Artengruppen und Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern zu betrachten. Als Grundlage hierfür dient die zwischen März und Juli 2022 erstellte faunistische Erfassung von Brutvögel, Reptilien und Amphibien sowie der Potentialbewertung des Zug- und Rastvogelgeschehens des Kompetenzzentrums Naturschutz und Umweltbeobachtung durch den Diplom-Landschaftsökologen Jens Berg. Hierzu wurde das Plangebiet sowie das Umfeld in bis zu 100 m Abstand untersucht.</p> <p>Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages als Anlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG untersucht und ausgeschlossen.</p>				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>des Plangebietes ein Korridor von etwa 50m Breite in Nord-Süd-Richtung eingeplant werden.</p> <p>Des Weiteren sollen folgende Punkte in der Planung Beachtung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Begründung ist keine Alternativenprüfung zu entnehmen. Ohne eine Alternativenprüfung kann der vorliegenden Planung nicht zugestimmt werden.</li> <li>- Die 5m Abstand zwischen den Modulreihen können der technischen Planzeichnung im „Vorhabens- und Erschließungsplan Stand Mai 2023“ nicht entnommen werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 3m besonnte Rasenfläche zwischen den Modulreihen integriert wird, um sonnenbedürftige Arten zu fördern und eine Verarmung der Landschaft durch Überschattung zu vermeiden.</li> <li>- Ferner ist darauf zu achten, dass die Module so gestellt werden, dass Vögel diese nicht mit Wasserflächen verwechseln, um Vogelschlag durch Zug- und Rastvögel zu vermeiden.</li> <li>- Für die Eingrünung der Anlage sollen standortgerechte und möglichst regionale, aber auch klimaangepasste Arten verwendet werden. An den Rändern des Geltungsbereiches soll ausreichend Platz zur Gestaltung natürlicher, artenreicher Waldränder freigehalten werden.</li> <li>- Die Pflege der Plan- und Ausgleichsfläche ist insekten- und kriechtierfreundlich zu gestalten. Bei der Pflege soll eine Mosaikmahd bevorzugt werden. Die Schnitthöhe sollte mindestens 8cm betragen und nicht mit schlagenden Werkzeugen durchgeführt werden. Absauger sind nicht zu verwenden. Das Schnittgut soll kurzfristig auf der Fläche verbleiben und dann abgeräumt werden. Pestizide sind in keinem Fall zu verwenden. Ist eine Beweidung vorgesehen, sollte diese standortgerecht erfolgen. Die Flächen sind dann auf giftige Kräuter zu untersuchen. Beim</li> </ul>					



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>Einsatz von Kühen, Pferden oder Ziegen müssen Gehölze vor Beschädigungen geschützt werden. Eine Einsaat ist blütenreich zu erfolgen. Es sind Beweidungsfristen und flexible Mähtermine unter Berücksichtigung von Brutzeiten festzulegen. Eine Senkung der GRZ wird empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beleuchtung der Anlage soll nicht erfolgen. Wird eine Beleuchtung notwendig, ist diese für nachtaktive Arten schonend zu gestalten.</li> </ul> <p>Nur mit einer entsprechenden Reduzierung der Fläche für Solarmodule lässt sich eine naturverträgliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisieren. Der NABU Regionalverbund steht für eine entsprechende Beratung zur Verfügung. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>					
27.	<b>Regionale Planungsstelle Lausitz Spreewald</b> Gubener Straße 24 03046 Cottbus	01.08.2023	Keine Einwendungen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
28.	<b>Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH</b> Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
29.	<b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b> Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	20.07.2023	Mit Schreiben vom 06. Juli 2023 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			nicht betroffen. Ich weise jedoch darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Daher sollten insbesondere Ausgleichs und -ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwendig.					
30.	<b>Envia Verteilnetz GmbH</b> Annahofer Graben 1-3 03099 Cottbus							
31.	<b>Spreegas</b> Nordparkstraße 30 03044 Cottbus		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
32.	<b>BVVG Bodenverwertungsgesellschaft</b> Borkumstraße 2 13189 Berlin		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
33.	<b>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft</b> Länderbereich Brandenburg Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	31.07.2023	Hinsichtlich des o. g. Flächennutzungsplanes (FNP) erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV) analog zu Ihrer Anfrage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünevalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde mit der Reg.-Nr. EL-377- 2023 vom 26.07.2023.  Bergaufsicht Der Geltungsbereich des FNP befindet sich nahezu vollständig innerhalb der Grenzen des von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) "Restloch und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa" und steht in diesem Bereich unter Bergaufsicht (Anlage 1). Für die Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen sind folgende Festlegungen zu beachten:	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Die Entwurfsunterlagen werden bezüglich der noch vorhandenen Bergaufsicht sowie dem weiteren Vorgehen ergänzt. Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar. Er dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Stadt oder Gemeinde, entfaltet jedoch keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Der Flächennutzungsplan bildet den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Nr. 1 BauGB bestimmt ist.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen, die auf ABP-Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR).</li> <li>• Es besteht Anmeldepflicht. Alle Baumaßnahmen, die auf diesen ABP-Flächen statt finden, sind bei der LMBV, Abteilung Projektmanagement (VL3), Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg mind. 14 Tage vorher schriftlich anzumelden. Ansprechpartnerin ist Projektmanagerin Frau Wolf, Tel.: 03573-84-4376, Fax-Nr.: 03573-84-4635.</li> <li>• Es ist ein Schachtschein notwendig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) über die E-Mailadresse: <a href="mailto:markscheiderei_sfb@lmbv.de">markscheiderei_sfb@lmbv.de</a> einzuholen.</li> <li>• Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung digital (3D-CAD/GIS-Format, vorzugsweise DGN im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 2016) an die Markscheiderei der LMBV zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes über die E-Mailadresse: <a href="mailto:markscheiderei_sfb@lmbv.de">markscheiderei_sfb@lmbv.de</a> zu übergeben.</li> </ul> <p>Sanierung Die Sanierungsmaßnahmen innerhalb des o. g. ABP sind noch nicht abgeschlossen. Gemäß Innenkippenbewertung von 2015 sind teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des FNP sowie in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich noch Auffüllungsmaßnahmen zur Verfüllung von Tieflagen notwendig (Anlage 1). Diese sind erforderlich, um die benötigten grundwasserfernen Überdeckungen herzustellen. Die gemäß Innenkippenbewertung aufzufüllende Fläche T-GW2 überlagert sich im Norden mit dem in der Planzeichnung ausgewiesenen Bereich des Sondergebietes „SO EBS“, welcher zur Photovoltaiknutzung vorgesehen ist. Da für diesen Bereich noch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass hier noch</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, ist diese Fläche sowie ein Arbeitskorridor von mind. 10 m um die Sanierungsfläche von jeglicher Bebauung freizuhalten, bis der konkrete Sanierungsbedarf abschließend ermittelt wurde. Es werden zukünftig noch ergänzende Sondierungen in diesem Bereich hierzu erfolgen. In der Planzeichnung ist dieser Bereich daher als "optionale Fläche" zu kennzeichnen, in welchem die Photovoltaiknutzung erst freigegeben werden kann, nachdem die Fläche gemäß ABP saniert wurde bzw. gutachterlich bestätigt wurde, dass eine Sanierung nicht erforderlich ist. Bzgl. der sich in der Nähe zum Geltungsbereich befindlichen Sanierungsflächen ist ggf. eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der LMBV zu vereinbaren. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht verzichtet der Vorhabenträger dabei gegenüber der LMBV auf sämtliche etwaige Schadenersatzansprüche, wenn diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verantwortung auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld weitere dringende Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Gemäß ABP ist als Bergbaufolgenutzung "Landwirtschaftsfläche" für die nahezu gesamte Fläche des Plangebietes herzustellen. Ein schmaler Streifen zwischen den Landwirtschaftsflächen ist gemäß ABP als „Grün-, Renaturierungs- und Sukzessionsflächen" vorgesehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist folgende Festsetzung ausdrücklich zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde sowie dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.</li> </ul>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>Geotechnische Angaben                      Der Großteil des Geltungsbereiches befindet sich auf locker gelagerten Kippenboden des ehemaligen Tagebaues Grünwalde. Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen. Der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, ist bei einer Bauausführung zu beachten. Zudem liegen Flächenanteile im östlichen Geltungsbereich (Anlage 2) im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden, wo mit erheblichen Setzungs- und Sackungs- unterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Dies ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten. Es ist weiterhin zu beachten, dass die unter Bergaufsicht stehende Fläche im Hinblick auf die geplante Bergbaufolgenutzung gemäß des gültigen ABPs saniert / gesichert wird. Aufgrund der geplanten veränderten Nachfolgenutzung (Bau von PV-Anlagen) der Kippenflächen, sind folgende Festlegungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Böschungen / Geotechnik (SfB/SfG) ist nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Massenauf- und -abträge) in die Betrachtung einzubeziehen.</li> <li>• Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik Lausitz (VT2) zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV mit dem LBGR Brandenburg zu erörtern.</li> </ul> <p>Wir empfehlen als Gutachterin, die in diesem Bereich tätige Sachverständige für Geotechnik, Frau Sabine Metzker der CDM Smith. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Wie oben dargestellt, ist auf den Kippenflächen stets mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen. Sobald für ein plötzliches Absinken der Geländehöhe konkrete</p>					

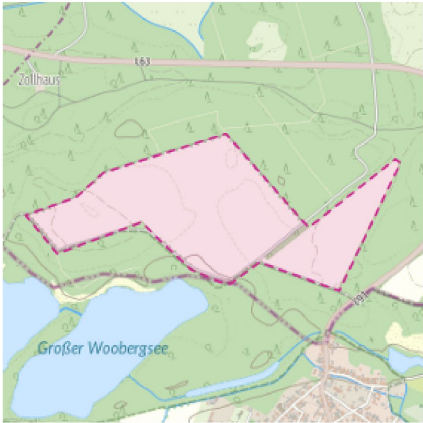
Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
			<p>Verdachtsmomente auftreten, ist durch den Vorhabenträger umgehend Kontakt mit dem Diensthabenden der LMBV, Tel.-Nr.: 0170/788 8218 oder 0180/114 2222 aufzunehmen.</p> <p>Untertägige Grubenbaue (Anlage 2) Innerhalb des Geltungsbereiches, von der Auskohlungsgränze bis zur östlichen Flächenbegrenzung, befinden sich untertägige bergmännische Grubenbaue im Zuständigkeitsbereich der LMBV. Die Strecken wurden verwahrt. Wir weisen darauf hin, dass auch bei verwahrten Strecken Restsetzungen der Tagesoberfläche nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im Allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung aber dennoch berücksichtigt werden.</p> <p>Hydrologie Der Vorhabensbereich liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter beträgt zwischen +94,0 m NHN im südlichen, +98,0 m NHN im nördlichen und +100,0 m NHN im nordöstlichen Geltungsbereich des FNP (Hydroisohypsenplan 2022). Der Grundwasserflurabstand, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereiches des FNP zwischen 2 m und &gt; 5 m. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Weiterhin ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind. Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des GrundstückseigentümersA/orhabenverantwortlichen, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung														
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen											
			<p>Wasserwirtschaftliche Anlagen Innerhalb des Geltungsbereiches des FNP befinden sich Grundwassermessstellen (GWM) der LMBV, welche zu beachten sind (Anlage 3).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GWM</th> <th>RW (RD 83)</th> <th>HW (RD 83)</th> <th>St</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>000632</td> <td>5409543,7</td> <td>5710703,1</td> <td>ak</td> </tr> <tr> <td>000633</td> <td>5409681,0</td> <td>5710587,7</td> <td>ina</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die GWM sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher. Die Zugänglichkeit zu den Standorten der GWM für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss einschränkungsfrei gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau (Zeitraum offen) ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik zu gewährleisten. Die GWM sind als zu schützende Objekte in die Planzeichnung mit aufzunehmen.</p> <p>Medien/Anlagen Es sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen vorhanden. LMBV-eigene elektrotechnische Anlagen an Dritte, nicht öffentliche Versorgungsträger, sind nicht übertragen worden. Im südlichen Bereich verläuft laut bergmännischem Risswerk eine TW-Leitung des WAL (ohne Angaben zu Lagetiefe, Material und Dimension, Anlage 3). Diese ist gesondert abzufragen. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.</p> <p>Hinweis Weiterhin ist zu beachten, dass das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz dem Baulastträger obliegt. Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihnen für Planungszwecke auf der Internetseite der LMBV unter:</p> <p>&gt;Geoportal -&gt; Datendownload über das LMBV-Geodatenportal</p>	GWM	RW (RD 83)	HW (RD 83)	St	000632	5409543,7	5710703,1	ak	000633	5409681,0	5710587,7	ina				
GWM	RW (RD 83)	HW (RD 83)	St																
000632	5409543,7	5710703,1	ak																
000633	5409681,0	5710587,7	ina																

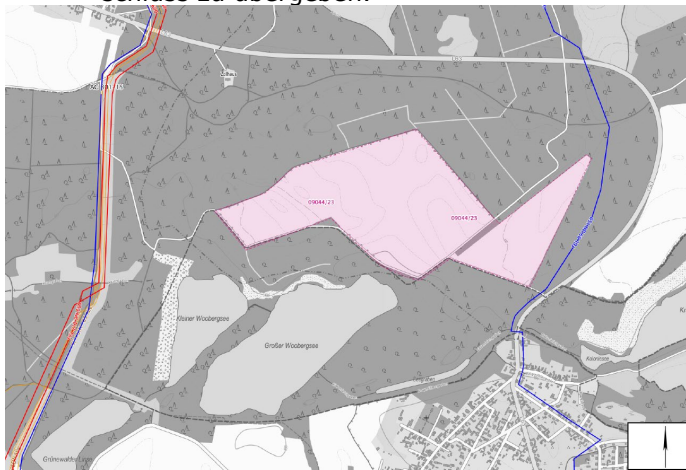
Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>die aktuellen Geo-Daten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussbetriebspläne,</li> <li>• Beendigung Bergaufsicht,</li> <li>• Sperrbereiche,</li> <li>• Wasser,</li> <li>• Landinanspruchnahme,</li> <li>• Tagebaue,</li> <li>• Abbaustände</li> </ul> <p>im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meridian) zum Download zur Verfügung stehen. Zur Wahrung bergrechtlicher Belange ist die LMBV vom Abwägungsergebnis zeitnah in Kenntnis zu setzen und in die weiterführende Planung zu involvieren.</p>					
34.	<b>EDIS Netz GmbH</b> Verteilnetze Ost Brandenburg Am Markt 2 16278 Angermünde		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>					
35.	<b>EWE Netz Gmb</b>		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>					
36.	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b> Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	14.07.2023	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				



Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung																							
					Anwesende	ja	nein	Enthalten																				
			entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.																									
37.	<b>GDMcom GmbH</b> Maximilianallee 4 04129 Leipzig	06.09.2023	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Aus</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Aus</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ON</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Aus</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Energie, die gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.01.2023 an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH übertragend, die VNG – Verbundnetz Energie, die gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.01.2023 an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anl	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Aus	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Aus	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	betroffen	ON	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Aus	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die vorhandenen Leitungstrassen der ONTRAS Gastransport GmbH befinden sich vollständig außerhalb des Änderungsbereichs. Negative Auswirkungen durch die Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu befürchten.</p> <p>Für den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>				
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anl																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Aus																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Aus																									
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	betroffen	ON																									
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Aus																									

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.523898, 13.699539</p> <p><u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. In Näherung zum angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung																	
					Anwesende	ja	nein	Enthalten														
			<p>Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>09 (stillgelegt)</td> <td>150</td> <td>3,00 *</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelresevein (KR), Kabel-Unterfuhbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p>1,5 m beidseitig technischer Mindestabstand</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte der anliegenden Übersichtskarte. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</li> <li>- Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Vorentwurf.</li> <li>- Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungs- bzw. Zustimmungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</li> </ul>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	09 (stillgelegt)	150	3,00 *	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelresevein (KR), Kabel-Unterfuhbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank							
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																		
Ferngasleitung (FGL)	09 (stillgelegt)	150	3,00 *	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2																		
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelresevein (KR), Kabel-Unterfuhbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu Ihrer Information und weiteren Beachtung erhalten Sie die beiliegende Schutzanweisung.</li> <li>- Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</li> <li>- Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</li> </ul> 					
38.	<b>Bundesnetzagentur</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	10.07.2023	<p>Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im <a href="http://www.marktstammdatenregister.de/">http://www.marktstammdatenregister.de/</a> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungsspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem</p>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Enthalten
			<p>erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p> <p>226.Postfach@BNetzA.de</p>					
39.	<b>Gemeinde Heide-land</b> über Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	07.07.2023	Anregungen und Hinweise zu dem o.g. Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde, in der Fassung von Mai 2023 bestehen nicht. Ihre Planungen berühren keine Interessen und wahrzunehmenden Belange der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elsterland.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
40.	<b>Gemeinde Massen-Niederlausitz</b> über Amt Kleine Elster Turmstraße 5 03238 Massen		<b>Es liegt keine Stellungnahme vor.</b>					

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag	Beschlussfassung, Abstimmung			
					Anwesende	ja	nein	Entscheidungen
41.	<b>Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf</b> über Amt Kleine Elster Turmstraße 5 03238 Massen		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
42.	<b>Gemeinde Gorden-Staupitz</b> über Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
43.	<b>Gemeinde Rückersdorf</b> über Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	07.07.2023	Anregungen und Hinweise zu dem o.g. Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde, in der Fassung von Mai 2023 bestehen nicht. Ihre Planungen berühren keine Interessen und wahrzunehmenden Belange der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elsterland.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.				
44.	<b>Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain</b> Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
45.	<b>Stadtverwaltung Sonnewalde</b> Schulstraße 3 03249 Sonnewalde		Es liegt keine Stellungnahme vor.					
46.	<b>Stadt Lauchhammer</b> Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer		Es liegt keine Stellungnahme vor.					